

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.0 Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind zu
Z erhalten.

3.1.1 **Regionale Grünzüge** sind Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier
Z Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m.

In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
- bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport

zugelassen werden.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe können ausnahmsweise in denjenigen Teilen der Regionalen Grünzüge zugelassen werden, die nicht zugleich Regionale Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope sind.

3.1.2 **Grünzäsuren** sind regional bedeutsame Freihaltezonen zwischen örtlichen Bebauungen, die in
Z ihrer Breite so bemessen sein müssen, daß ökologische Ausgleichsfunktionen, insbesondere hinsichtlich der Klimaverbesserung und des ökologischen Austausches, wahrgenommen werden können.

In den Grünzäsuren finden eine Besiedlung und ein Abbau von Bodenschätzen nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der Grünzäsur

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur

zugelassen werden.

Begründung:

Durch die räumliche Fixierung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden

- Forderungen des § 8 Abs. 2 LplG erfüllt,
- die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zur Sicherung schutzbedürftiger Teile von Freiräumen und zur Landschaftsordnung (Plansätze 1.7.2 und 2.1 LEP) ausgeformt,
- bestimmte Teilbereiche der Region konkret benannt, für die zur Erhaltung landschaftsökologischer Ausgleichsfunktionen spezielle regionalplanerische Ziele gelten, welche die generell auf die Gesamtregion oder ganze Landschaften bezogenen Grundsätze des Regionalplan-Kapitels 3.0 sinnvoll ergänzen.

Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren dienen dazu, bestimmte landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche für unterschiedliche landschaftsökologische Funktionen oder für die Erholung gegenüber der Besiedlung oder ähnlichen landschaftsbelastenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Die Grünzäsuren haben außerdem die Aufgabe, größere Siedlungsbereiche zu gliedern und die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen zu verhindern. In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vorhandene Splittersiedlungen sollen nicht weiter verdichtet bzw. aufgefüllt werden.

Mit Hilfe der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren werden zugleich wertvolle landwirtschaftliche und forstliche Flächen vor Besiedlung und ähnlichen Nutzungsansprüchen gesichert. Da gravierende Gefährdungen durch sonstige konkurrierende Flächennutzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht zu erwarten sind, ist für diese eine Ausweisung von besonderen Vorrangbereichen entbehrlich.

Eine Besiedlung in Form von Bauleitplanung und von raumbedeutsamen Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB darf in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht stattfinden. Ausnahmen beziehen sich nur auf standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (sog. privilegierte Vorhaben i.S. § 35 (1) BauGB) sowie der technischen Infrastruktur, in Regionalen Grünzügen auch auf bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport. Ein besonderes sachliches Erfordernis für die Errichtung einer solchen baulichen Anlage muß jeweils gegeben sein bei gleichzeitigem Fehlen eines hierfür geeigneten Standorts außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur. Dabei ist ein Standort am Rande des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur anzustreben, Baulichkeiten sollen möglichst im engen räumlichen Zusammenhang mit vorhandener baulicher Substanz außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur errichtet werden. In den Grünzäsuren ist die Errichtung der in der Regel flächenextensiven baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport nicht möglich, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser häufig eng begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden.

Bauliche Anlagen sind solche Anlagen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche, die „gebaut“, d.h. durch eine Bautätigkeit und durch Verwendung von Baustoffen und Bauteilen hergestellt oder errichtet werden und in einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden künstlich verbunden sind¹. Hierzu gehören z.B. auch Camping-, Tennis- und Sportplätze. Standortgebunden sind diejenigen baulichen Anlagen, welche ihre Aufgabe nur dann erfüllen können, wenn sie an einem ganz bestimmten Standort errichtet werden, welcher die notwendigen Voraussetzungen bietet (z.B. Aussiedlerhof, Kläranlage, Wassergewinnungsanlage u.ä.). Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind z.B. Straßen, Leitungen, Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen.

Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe stören in der Regel die ökologischen Ausgleichsfunktionen der freien Landschaft, weshalb sie nur ausnahmsweise in denjenigen Teilen der Regionalen Grünzüge zugelassen werden können, die nicht zugleich Regionale Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope sind. Grünzäsuren würden durch Rohstoffabbau zu stark beeinträchtigt, weshalb dieser auch als Ausnahmefall hier nicht in Frage kommt.

¹ nach § 2 LBO Baden-Württemberg.

Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind das Ergebnis vielfältiger Analysen und Recherchen auf dem Sektor Landschaft, Natur und Umwelt¹. Ihre Abgrenzung beruht zu ganz wesentlichen Teilen auf inhaltlich abgesicherten Besonderheiten einer insgesamt empfindlichen Landschaft.

Folgende Kriterien liegen der Ausweisung und Abgrenzung zugrunde:

- Klima (Lokalwindzirkulation, Kaltluftabfluß, Windschutz usw.),
- Immissionsschutz,
- Wasserschutz (Grundwasser, Oberflächenwasser),
- ökologisch bedeutsame Standorte der Pflanzen- und Tierwelt,
- wertvolle landwirtschaftliche Standorte,
- Walderhaltung,
- Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (z.B. „Freiraumbrücken“ zwischen verschiedenen Landschaften, Austauschwege für die Tier- und Pflanzenwelt, Vermeidung von Siedlungsbändern),
- Erhaltung charakteristischer Eigenarten der Landschaft (Naturdenkmale, Kulturdenkmale, archäologische Denkmale, charakteristische Orts- und Landschaftsbilder, klare Trennung von Ortsbild und freier Landschaft),
- Erhaltung des Zugangs zu freier Landschaft (Erholung).

Die Grünzäsuren werden in der folgenden Tabelle im einzelnen begründet.

Hierbei sind folgende Kriterien zugrundegelegt:

- I. Vermeidung einer
 - bandartigen Siedlungsentwicklung,
 - Zersiedlung der Landschaft
 sowie klare Trennung der Siedlungen
- II. Erhaltung von landschafts- und ortsbildprägenden Siedlungsrändern
- III. Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (Austauschwege für die Tierwelt, Freiraumbrücken zwischen verschiedenen Landschaften)
- IV. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindssysteme usw.)
- V. Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und Grundwasserneubildung; keine Bodenversiegelung
- VI. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Biotope

Die für die einzelnen Grünzäsuren jeweils ausschlaggebenden Kriterien sind aus der Tabelle zu ersehen.

¹ RVSO (1976): Raumordnungsbericht, Kapitel 2: Landschaft, Natur und Umwelt = Veröffentlichung des RVSO Nr. 4, Freiburg i.Br.
 RVSO (1977): Ökologische Standortseignungskarten von Teilräumen der Region Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 5, Freiburg i.Br.
 RVSO (1983): Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung = Veröffentlichung des RVSO Nr. 11, Freiburg i.Br.
 RVSO (1988): Regional bedeutsame Biotope = Veröffentlichung des RVSO Nr. 14, Freiburg i.Br.
 RVSO (1988): Oberflächengewässer = Veröffentlichung des RVSO Nr. 15, Freiburg i.Br.
 RVSO (1989): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein = Veröffentlichung des RVSO Nr. 16, Freiburg i.Br.

Nr.	L a g e	Begründung (Reihenfolge = Rangfolge)	Nr.	L a g e	Begründung (Reihenfolge = Rangfolge)
1	Furschenbach/Ottenhöfen	I, III, IV, V	37	Endingen/Königschaffhausen	I, III
2	Ottenhöfen/Seebach	I, III, IV, V	38	Riegel/Endingen	I, III
3	Lautenbach/Ramsbach	I, V, IV, III	39	Schelingen/Oberbergen	I, III, V
4	Oppenau/Ibach	I, V, IV, III	40	Oberbergen/Oberrotweil	I, III, V
5	Ibach/Löcherberg	I, V, IV, III	41	Neuershausen/Buchheim	I, III, V
6	Offenburg/Rammersweier	I, III	42	Benzhausen/Hochdorf	I, III
7	Altenheim/Dundenheim	I	43	Hugstetten/Hochdorf	I, VI, III
8	Dundenheim/Ichenheim	I	44	Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental	I, III, IV, V
9	Mietersheim/Sulz	I, III	45	Oberglottertal-Ortsende	I, III, IV, V
10	Lahr/Sulz	I, III, IV, V, VI	46	Gundelfingen bzw. Freiburg/Wildtal	I
11	Kuhbach/Reichenbach	I, III, V, IV	47	Waltershofen/St. Nikolaus	I, III, V
12	Reichenbach/Seelbach	I, III, V, IV	48	Opfingen/Tiengen	I, III, V
13	Seelbach/Wittelbach	I, III, V, IV	49	Tiengen/Munzingen	I, III, V
14	Wittelbach/Schuttertal	I, III, IV, V	50	Wolfenweiler/Leutersberg	I, III
15	Schuttertal/Dörlinbach	I, III, IV, V, II	51	Merzhausen/Au	I, IV
16	Oberharmersbach/Grün	I, III, V, IV, II	52	Au/Wittnau	I, III, IV
17	Grün/Unterharmersbach	I, III, V, IV	53	Wiehre/Günterstal	I, III, IV, II, V
18	Walke/Schappbach	I, III, V, IV	54	Littenweiler/Neuhäuser	I, V, IV
19	Walke/Oberwolfach (Kirche)	I, III, V, IV	55	Kappel-Bahnhof/Kappel-Dorf	I, III, IV, V
20	Kappel/Grafenhausen	I	56	Kappel/Molzhoofsiedlung	I, III, IV, V
21	Steinach/Bollenbach	I, IV, V, III	57	Zarten bzw. Kirchzarten/Stegen	I, IV, V, VI, III
22	Haslach/Fischerbach	I, IV, V, III	58	Zarten/Kirchzarten	I, IV, V, II
23	Hausach/Wolfach	I, III, V, IV	59	Titisee/Neustadt	I, V, VI, III
24	Turm/Vogtsbauernhof-Singersb.	I, V, IV, III	60	Eschbach/Heitersheim	I, III, II
25	Singersbach/Gutach (Dorf)	I, V, IV, III	61	Heitersheim/Dottingen	I, III, V, IV
26	Hohweg/Hornberg	I, V, IV	62	Wettelbrunn/Grunern	I, III
27	Oberhausen/Niederhausen	I, III	63	Staufen/Untermünstertal	I, IV, III, V
28	Oberprechtal (Dorf)/Fißnacht	I, V, IV, III	64	St. Trudpert/Obermünstertal	I, IV, III, V
29	Fißnacht/Schrahöfe	I, V, IV, III	65	Bärental/Neuglashütten	I, III, VI
30	Elzach/Oberwinden	I, V, III, IV	66	Neuglashütten/Altglashütten	I, III, VI
31	Oberwinden/Niederwinden	I, V, VI, III, IV	67	Neuenburg/Müllheim	I, V
32	Niederwinden/Bleibach	I, V, III, IV	68	Müllheim/Hügelheim	I, III
33	Bleibach/Gutach	I, V, IV	69	Müllheim/Niederweiler	I, V, IV, III
34	Bleibach/Untersimonswald	I, III, IV, V	70	Niederweiler/Oberweiler	I, III, IV, V
35	Altsimonswald/Neuenweg (Obersimonswald)	I, III, IV, V	71	Oberweiler/Schweighof	I, IV, III, V
36	Obersimonswald/Wildgutach	I, III, IV, V	72	Steinstadt/Schliengen	I, V, III

Nummer der Grünzäsur vgl. beigefügte Kartenübersicht

Regionale Grünzüge sind in der Rheinebene und im Rheinhügelland, nicht jedoch im Schwarzwald ausgewiesen. Da die Oberrheinebene eine ökologische Einheit darstellt, sollten die Regionalen Grünzüge nicht auf den rechtsrheinischen Bereich beschränkt bleiben. Durch die Darstellung von „trames vertes régionales“ (Regionale Grünzüge) im Orientierungs- und Raumordnungsschema des Elsaß¹ wurde bereits ein gewisser Zusammenhang zwischen den Grünzugssystemen beiderseits des südlichen Oberrheins erreicht. Eine weitere Harmonisierung ist anzustreben.

Grünzäsuren sind als siedlungsgliedernde Elemente vorwiegend im Rheinhügelland sowie in den Tälern des Schwarzwaldes ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte als schematische Balken dargestellt. Grünzäsuren zwischen den Siedlungen sind in der Regel mindestens 1.000 m breit. Bei geringeren Breiten, die durch bereits vorhandene Baubestände bedingt sind, ist jede weitere Einengung zu vermeiden.

¹ Etablissement Public Régional d'Alsace (1976): Schema d'Orientation et d'Aménagement de l'Alsace.

Bei Grünstreifen, die noch eine Breite von mehr als 1.000 m aufweisen, sind Einengungen nur im begründeten Ausnahmefall zuzulassen, aber nur so weit, daß die Funktionsfähigkeit der Grünstreifen nicht beeinträchtigt wird.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und die Lage der Grünstreifen sind in einem mehrstufigen Beteiligungsverfahren mit den Gemeinden als den Trägern der örtlichen Bauleitplanung festgelegt worden.